

Satzung

Arbeitgeberverband Pflege

§ 1
NAME UND SITZ

1. Der Verband führt den Namen

"Arbeitgeberverband Pflege"

Er soll in das Verbandsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2
ZWECK UND AUFGABEN

1. Zweck des Arbeitgeberverbandes Pflege ist die Wahrung und Förderung der tarif-, sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband ist die Arbeitgeberorganisation der privatwirtschaftlichen Pflegeeinrichtungen für Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Organisationen der Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes und insbesondere für den Abschluss von Tarifverträgen (für Mitglieder mit Tarifbindung).
2. Der Verband wahrt die Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder insbesondere durch:
- a) die Beratung der Mitglieder in allen tarif-, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten und Unterhaltung der hierzu erforderlichen Verbindungen mit Behörden und Verwaltungsstellen sowie anderen Arbeitgeberverbänden;
 - b) Stellungnahmen zu Fragen der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung sowie Beratung der Mitglieder, soweit es sich um im Interesse aller Mitglieder liegende Grundsatzfragen handelt;
 - c) Vertretung der gemeinsamen Berufsinteressen der Mitglieder, soweit sie mit tarif-, sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen im unmittelbaren Zusammenhang stehen (einschließlich der europäischen Sozial- und Gesundheitspolitik), und Aufnahme und Pflege der dazu erforderlichen Verbindungen mit den zuständigen Institutionen und Organisationen,
 - d) den Abschluss von Tarifverträgen und die Beratung in tarifpolitischen Angelegenheiten (gilt nicht für Mitglieder ohne Tarifbindung).

3. Die Wahrnehmung der allgemeinen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen auf dem Gebiet der Pflege durch den Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bleibt unberührt.
4. Der Verband kann im Rahmen des Verbandszwecks Seminare und Fachtagungen durchführen oder sich an diesen beteiligen und Forschungsaufträge vergeben.
5. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke; ein auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er erkennt die geltende Rechtsordnung, insbesondere das geltende Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrecht an.
6. Dem Verband ist eine Mitgliedschaft in anderen Organisationen möglich, soweit dies der Verwirklichung des Zwecks dient. Auch können Arbeits- und Fachgruppen zur besseren Verwirklichung des Zwecks gegründet werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der mit dreiviertel Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft kann von allen Unternehmen erworben werden, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewerbsmäßig Pflegeeinrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Personen betreiben. Sie kann als Mitgliedschaft mit Tarifbindung oder als Mitgliedschaft ohne Tarifbindung erworben werden. Die Mitglieder ohne Tarifbindung (MoT) werden von den Verbandstarifverträgen nicht erfasst. Sie nehmen am Tarifgeschehen nicht teil.
3. Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) kann als Mitglied ohne Tarifbindung (MoT) beitreten.
4. Wird der Mitgliedsantrag angenommen, so wird der Beitritt durch schriftliche Anerkennung der Satzung vollzogen. Wird der Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats nach Kenntniserlangung schriftlich Berufung eingelegt und Antrag auf Entscheidung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Entscheidung der Mit-

gliederversammlung ist endgültig und lässt eine weitere Berufung nicht zu. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung; die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen;
 - b) Auflösung des Mitglieds mit Beendigung der Liquidation;
 - c) Insolvenz des Mitglieds mit dem Tag des Antrags auf Einleitung des Insolvenzverfahrens;
 - d) Ausschluss aus dem Verband.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere ohne Beschränkung hierauf

- wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate ohne Begleichung der Beitragsschulden verstrichen sind oder
- wenn das Mitglied gröblich gegen Verbandsinteressen verstoßen hat.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Kenntniserlangung schriftlich Berufung eingelegt und Antrag auf Entscheidung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt eine weitere Berufung nicht zu. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

2. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur anteiligen Beitragszahlung und etwaiger Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen.
3. Mit der Kündigung, im Übrigen jedoch mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch sämtliche Ämter der für dieses Mitglied in die Organe des Verbandes gewählten Personen.
4. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft bei Einzel- oder

Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger übertragen.

§ 6

Änderung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder mit Tarifbindung („Ordentliche Mitglieder“) können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Umwandlung in eine MoT-Mitgliedschaft erklären. MoT-Mitglieder können jederzeit gleicher Weise die Umwandlung in eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung erklären. Dies gilt nicht für den bpa.
2. Der Vorstand hat die Umwandlung der Mitgliedschaft unverzüglich gegenüber dem Mitglied zu bestätigen und dies den übrigen Mitgliedern mitzuteilen. Die Bestätigung und Mitteilung des Vorstandes ist für die Wirksamkeit der Umwandlung nicht konstitutiv.
3. Soweit Mitgliedsbeiträge für Mitglieder mit und ohne Tarifbindung unterschiedlich hoch sind, gilt die für das laufende Jahr für das betreffende Mitglied geltende Beitragshöhe bis zum Ende des Kalenderjahres fort.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung im Rahmen des Zwecks des Verbandes und nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Organe.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung in den Organen des Verbandes mitzuwirken. Der bpa entsendet im Falle seiner Mitgliedschaft einen Vertreter in den Vorstand des Verbandes. Dieser Vertreter darf nicht einem Unternehmen angehören, das bereits im Vorstand vertreten ist.
3. Mitglieder ohne Tarifbindung (MoT) können in Organen des Verbandes mitwirken, soweit diese nicht am Tarifgeschehen teilnehmen. Bei den Beschlussfassungen über tarifpolitische Fragen, insbesondere über Abschluss und Beendigung von Tarifverträgen, haben MoT keine Rechte. Vertreter dieser Unternehmen (MoT) können keine Funktionen übernehmen, in denen sie mit tarifpolitischen Fragestellungen befasst sein können.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Verbandes zu wahren. Es hat insbesondere
 - a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversamm-

lung nachzukommen, den Beschlüssen entgegenstehende Abmachungen zu unterlassen;

- b) die Beiträge pünktlich zu entrichten;
- c) Informationen des Verbandes gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln, dem Verband die zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und termingerecht zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen; solche Auskünfte oder Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Mitglieder für Dritte nicht zugänglich gemacht werden;
- d) über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Verbandes berührenden Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere soweit sie einen vom Verband abgeschlossenen Tarifvertrag betreffen (gilt nicht für MoT-Mitglieder);
- e) bei Arbeitskämpfen, die der Verband oder einzelne Mitglieder mit Billigung des Verbandes führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband beschlossenen Maßnahmen durchzuführen (gilt nicht für MoT-Mitglieder);
- f) von den vom Verband geschlossenen Tarifverträgen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer abzuweichen (gilt nicht für MoT);
- g) nach Kündigung von Tarifverträgen die Aufnahme von Verhandlungen über in der Kündigung befindliche Themen zu unterlassen, wenn der Verband beschließt, die Verhandlungen selbst zu führen, es sei denn, dass der Verband die Aufnahme solcher Verhandlungen vorher gebilligt hat (gilt nicht für MoT-Mitglieder).

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Vorstand des Verbandes kann von den Regelungen der Beitragsordnung in besonderen wirtschaftlichen Härtefällen abweichende Beiträge für einzelne Mitgliedsunternehmen festsetzen.

§ 9
Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Daneben können bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder, darunter bis zu zwei weitere stellvertretende Vorsitzende, bestellt werden. Der bpa kann als Verbandsmitglied ein Vorstandsmitglied stellen.

2. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Das Amt des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden kann nur von Vertretern der Ordentlichen Mitglieder ausgeübt werden. OT Mitglieder sind von der Beschlussfassung über tarifliche Angelegenheiten ausgeschlossen.
4. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Das Amt im Vorstand endet automatisch, wenn das Mitglied, dessen Unternehmen die betreffende Person benannt hat, die Verbandsmitgliedschaft verliert, wenn sie aus dem Unternehmen, für das sie in den Vorstand gewählt wurde, ausscheidet, oder wenn eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
6. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen und finanziell unterstützen. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

Der Vorstand hat neben den ihm nach Gesetz und aufgrund dieser Satzung sonst übertragenen Rechte und Pflichten insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Tariff Kommission,
 - h) die Entsendung von Vertretern des Verbandes in andere Gremien.
2. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich oder per Telefax durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Versanddatum (Poststempel).
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

4. Beschlüsse können daneben auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall per E-Mail, fernschriftlich oder im schriftlichen Umlaufverfahren.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden innerhalb einer Woche in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der sitzungsleitende stellvertretende Vorsitzende, unterzeichnet und unverzüglich an alle Vorstandsmitglieder versandt.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Telefax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Über die Behandlung später eingereichter Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ,
 - d) Die Kassenprüfer zu wählen,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - h) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt, von dem Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden oder dem sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet und an die Mitglieder versandt.

§ 15

Stimmrechte

1. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme; gleiches gilt für MoT-Mitglieder, unbeschadet der Beschränkung bei der Ausübung der Stimmrechte in tarifpolitischen Fragen.
2. Zusätzlich zu den in dem vorstehenden Absatz genannten Stimmrechten erhält jedes stimmberechtigte Mitglied (ausgenommen der bpa) je 100 Beschäftigte eine zusätzliche Stimme. Maßgebend ist die der Berufsgenossenschaft zum 31.12. des Vorjahres mitgeteilte Anzahl der Beschäftigten. Die Mitglieder eines Konzerns oder eines einzelnen Mitglieds können dabei jedoch insgesamt maximal ein Drittel aller Stimmen ausüben. Soweit ein Mitglied mehr als eine Stimme hat, benennt es einen Vertreter, der die Stimmrechte des Unternehmens einheitlich ausübt; gleiches gilt für Mitglieder, die einem Konzern angehören. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. In diesem Falle ist eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Abstimmung vorzulegen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Zustimmung zu einem Tarifvertrag bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und für die Entscheidung zur Aufnahme oder zum Aus-

schluss eines Mitglieds im Rahmen der Berufung nach § 4 Ziff. 4, § 5 Ziff. 1 d) eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben oder mittels Stimmzetteln. Die konkret zu verwendende Form wird, soweit diese Satzung nicht ein Verfahren zwingend vorschreibt, von der Versammlungsleitung bestimmt.
5. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitglied oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verband betrifft.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von Mitgliedern, die einzeln oder gemeinsam mindestens 25 % der Stimmen repräsentieren, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 2 Wochen; im Übrigen gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Wahlen

1. Wahlen werden durch Handaufheben (offene Wahl) oder mit Stimmzetteln (geheime Wahl) durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen dies beantragt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Bei einer Wahl hat jeder Wahlberechtigte je Wahlkandidat so viele Stimmen, wie ihm nach der Satzung zustehen. Jeder Wahlberechtigte kann je zu vergebendem Mandat nur einheitlich abstimmen. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Wird eine Wahl mit Handaufheben durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich.
4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen

Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

5. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verband gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 18

Tarifkommission und Tarifausschüsse

1. Der Verband bildet zur Durchführung des Zwecks eine Tarifkommission.
2. Die Tarifkommission besteht aus bis zu 10 Personen. Ein Mitglied des Verbandes kann höchstens mit 2 Personen vertreten sein. Mitglieder ohne Tarifbindung (MoT) sind in der Tarifkommission nicht vertreten.
3. Die Mitglieder der Tarifkommission werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied der Tarifkommission zum Vorsitzenden der Tarifkommission. Die Tarifkommission beschließt die Grundsätze für die Tarifverhandlungen und führt Tarifverhandlungen in eigener Verantwortung, jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
4. Die Tarifkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Tarifkommission anwesend ist.
5. Beschlüsse der Tarifkommission sollen mit dem Ziel der Einstimmigkeit gefasst werden und können nicht gegen das Votum eines Viertels der Stimmen getroffen werden. Kommt kein Beschluss der Tarifkommission zustande, so entscheidet der Vorstand.
6. Für weitere Verfahrensfragen kann sich die Tarifkommission eine Geschäftsordnung geben, welcher der Vorstand zustimmen muss.
7. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Tarifkommission bis zu drei Tarifausschüsse bilden, welche die Arbeit der Tarifkommission unterstützen. Die Tarifausschüsse bestehen aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden und von denen eines vom Vorstand zum Vorsitzenden bestimmt wird. Mitglieder ohne Tarifbindung sind in den Ausschüssen nicht vertreten. Die Tarifausschüsse bereiten die Beschlüsse der Tarifkommission vor.
8. Ein Tarifausschuss kann nur dann einen Beschluss fassen, wenn bei der entspre-

chenden Sitzung mindestens 2 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sollen mit dem Ziel der Einstimmigkeit gefasst werden. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so entscheidet die Tarifkommission.

9. Beschlüsse der Tarifkommission, einschließlich solcher nach vorstehender Ziffer 5, über den Abschluss, die Kündigung oder die Änderung von Tarifverträgen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck beruft der Vorstand nach Erteilung seiner Zustimmung eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, deren einziger Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über den Vorschlag der Tarifkommission ist.

§ 19

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 20

Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Über die Verwendung des nach der Liquidation noch vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25. Mai 2009 beschlossen.

Berlin, den 25.05.2009